

DNeuG: (alle Beamte)

Mitnahmefähigkeit der Versorgung

Mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. November 2008 wurde die Bundesregierung aufgefordert ein Regelungskonzept für die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis des Bundes vorzulegen („Mitnahme der Versorgung“, sog. „Kleine Lösung“). Das Regelungskonzept sollte Gegenstand einer Sachverständigenanhörung werden. Die öffentliche Anhörung fand am 13. Mai 2009 statt. Für die Gewerkschaften des DGB war als Sachverständiger Kollege Nils Kammradt, Referatsleiter für Besoldungs- und Laufbahnrecht beim DGB-Bundesvorstand, beauftragt die Position des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften vorzutragen.

Problembeschreibung

Beamtinnen und Beamte, die wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten eine Beamtenversorgung. Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn erstreckt sich auch auf den Ruhestand. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Versorgungsanspruchs sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und die Bezüge aus dem letzten Amt.

Anders verhält es sich bei Beamtinnen und Beamten, die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. Sie verlieren bislang ihre Versorgungsanwartschaft und werden vom bisherigen Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nachversichert. Eine Nachversicherung hat erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge, weil die GRV gegenüber der Beamtenversorgung nicht als Vollversorgung konzipiert ist. Die während der Beschäftigungszeit zustehenden Bezüge werden lediglich bis zu der in der GRV festgelegten Beitragsbemessungsgrenze nachversichert. Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL) findet nicht statt.

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat kein Regelungskonzept sondern lediglich einen Bericht erarbeitet. Der Bericht stellt das geltende Recht und verschiedene Handlungs- und Gestaltungsoptionen bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem

Beamtenverhältnis dar. Konkrete gesetzliche Regelungsvorschläge fehlen.

Der Bericht geht auf mögliche Lösungsmodelle für eine Weiterentwicklung der bisherigen Verfahrensweise ein. Hierzu zählen

- eine Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- eine Kapitalisierung oder Abfindung,
- die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften sowie
- eine Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten für den Bundesbereich.

In den Ausführungen zu Gliederungspunkt C. Verfassungsrechtliche Grundlagen wird mit Verweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betont, dass das Verfahren der Nachversicherung und die sich daraus ergebenden Nachteile für die Betroffenen, verfassungsrechtlich unproblematisch seien. „Die auf Lebenszeit angelegte Pflicht des Dienstherrn zur Alimentation und Fürsorge entfällt. Der Dienstherr ist nicht mehr verpflichtet, die Alterssicherung des ausscheidenden Beamten nach den Grundsätzen eines ursprünglich auf Lebenszeit angelegten Rechtsverhältnisses weiter zu gewährleisten.“

EVG-Position

Die DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich in den letzten Jahren immer wieder mit dem Thema „Mitnahmefähigkeit“ beschäftigt. Zuletzt gab das DNeuG hierzu Anlass.

Entsprechende Regelungen wurden unter dem Aspekt der Erhöhung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefordert, aber bisher nicht umgesetzt.

Die DGB-Position orientiert sich dabei an folgenden Eckpunkten:

- Es sollen die versorgungsrechtlichen Nachteile eines vorzeitigen Ausscheidens ausgeglichen werden. Eine Besserstellung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die im Beamtenverhältnis verbleiben, darf sich daraus nicht ergeben.
- Die Regelungen zur Mitnahmefähigkeit sollten gesetzgeberisch wie praktisch den geringst möglichen Aufwand verursachen. Deshalb ist eine Lösung anzustreben, die sich eng an das System der Beamtenversorgung anlehnt.

Zentrale Forderung -

Versorgungsanwartschaften bleiben erhalten Das freiwillige Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis muss ohne Verlust in der Altersversorgung möglich sein. Die Regelungen sollen weder zu einer Schlechter- noch einer Besserstellung in der Alterssicherung von ausscheidenden Beamtinnen und Beamten gegenüber den im Beamtenverhältnis verbleibenden führen. Der Erhalt von Versorgungsanwartschaften ist kein Instrument für den Personalabbau.

Der Begriff der „Mitnahmefähigkeit“ muss deshalb an der Sache ausgerichtet präzisiert werden. Unter „Mitnahmefähigkeit“ versteht der DGB, dass Anwartschaften, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erdient wurden, erhalten bleiben. Einzahlungen in ein Vorsorgeprodukt oder Kapitalisierungen werden vom DGB nicht angestrebt.

Eine „Kleine Lösung“, also das Erhaltenbleiben von Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, würde die Situation der Beschäftigten die ausscheiden, im Vergleich zur jetzigen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und den damit verbundenen finanziellen Einbußen, erheblich verbessern.

Beachtet werden muss dabei auch, dass Neuregelungen keine Verschlechterung für die übrigen Beamtinnen und Beamte nach sich ziehen.

Eckpunkte eines Regelungskonzepts

Die DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sprechen sich dafür aus, die Mitnahmefähigkeit als ein Erhaltenbleiben der Versorgungsanwartschaft zu konzipieren. Die Regelungen des Versorgungsrechts können so unmittelbar Anwendung finden und Zweifelsfragen in einem Ausnahmekatalog ausdrücklich geregelt werden.

Die Versorgung bemisst sich grundsätzlich nach der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens geleisteten Dienstzeit sowie der erreichten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Zurechnungszeiten sind nicht vorzusehen. Die Regelungen über Wartezeit, Altersgrenzen und Versorgungsabschläge finden unmittelbar Anwendung; ein Mindestruhegehalt wird nicht gewährt. Die Versorgungsansprüche nehmen an den allgemeinen Bezüganpassungen teil.

Im Übrigen müssen praxistaugliche Lösungen geschaffen werden für:

- Ausbildungszeiten
- Vordienstzeiten
- Anrechnung von Alterseinkünften aus unterschiedlichen Quellen
- Erwerbs(Dienst)-unfähigkeit/Tod (nach dem Ausscheiden)
- Krankenversicherung/Beihilfeanspruch

Bei der konkreten Ausgestaltung sind folgende Bereiche noch genau zu regeln und entsprechende Maßgaben zu beachten:

- Altersgrenzen
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- Anrechnung anderer Alterseinkünfte
- Dienstunfähigkeit
- Hinterbliebenenversorgung
- Krankenversicherung/Beihilfeanspruch